

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Baugewährleistungs-Versicherung (AVB-BGV) 2014

BGV 083

1. Gegenstand der Versicherung	1	11. Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	5
2. Versicherungsfall	1	12. Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten	6
3. Umfang des Versicherungsschutzes	2	13. Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles	7
4. Geltungsbereich der Versicherung	2	14. Übergang des Unternehmens des Versicherungsnehmers auf einen Dritten	7
5. Dauer des Versicherungsschutzes	2	15. Anzeigen und Willenserklärungen	8
6. Entschädigungsleistung des Versicherers	2	16. Verjährung	8
7. Nicht versicherte Tatbestände	3	17. Zuständiges Gericht	8
8. Gutachterliche Baubegleitung und Abnahme der Bauleistungen	4	18. Bedingungsanpassung	8
9. Beitragsberechnung, Beitragszahlung, Beginn des Versicherungsschutzes, Folgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung, Beitragsrückerstattung	4		
10. Rechtsstellung des Auftraggebers (Bauherrn) oder Erwerbers vor und nach Eintritt der Insolvenz des Versicherungsnehmers	5		

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bestimmten Bauleistungen mit dem dem Versicherer bei der Antragstellung mitgeteilten Leistungsumfang bezüglich des im Versicherungsvertrag benannten Bauvorhabens.
- Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges gelten nur dann als versichert, wenn sie dem Versicherer in Textform mitgeteilt und von diesem in Textform in die Versicherung eingeschlossen werden.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Mängel an der Bauleistung, die erstmals nach Fertigstellung der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung und deren Schlussabnahme auftreten und während der in Ziffer 5.2 bestimmten Dauer der Leistungsverpflichtung des Versicherers für Mängel durch den Auftraggeber (Bauherrn) oder Erwerber geltend gemacht werden. Kein Versicherungsschutz besteht für Mängel an fertig gestellten und abgenommenen Teilen der vertraglich vereinbarten Bauleistung (Teilabnahme) vor Schlussabnahme (siehe Ziffer 1.2.2) der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung.
- Mitversichert sind Ansprüche wegen Mängeln, die durch einen Subunternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen anlässlich einer im Auftrag des Versicherungsnehmers ausgeführten Tätigkeit in Erfüllung des Bauvertrages verursacht werden.
- 1.2.1 Als Bauleistungen gelten Arbeiten jeder Art, durch die ein mit dem Erdboden fest und dauerhaft verbundenes Bauwerk hergestellt, instand gehalten oder geändert wird.
- 1.2.2 Als Schlussabnahme im Sinne dieser Versicherung gilt die förmliche Schlussabnahme der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung. Die Ingebrauchnahme des versicherten Bauvorhabens durch den Auftraggeber (Bauherrn) oder Erwerber ohne förmliche Schlussabnahme gilt ebenfalls als Schlussabnahme im Sinne dieser Versicherung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das gesamte vertraglich vereinbarte Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme schlussabnahmefähig ist und der Versicherungsnehmer den Auftraggeber (Bauherrn) erfolglos zur förmlichen Schlussabnahme aufgefordert hat.
- 1.2.3 Für Bauleistungen, bei denen die Abnahme im Sinne der Ziffer 1.2.2 später als 6 Monate nach Fertigstellung erfolgt, entfällt der Versicherungsschutz (siehe auch Ziffer 9.8).
- 1.3 Versichert sind ausschließlich Mängelansprüche, die auf Nacherfüllung im Sinne von § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder auf Mangelbeseitigung im Sinne von § 13 Ziffer 5 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) gerichtet sind.
- 1.3.1 Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich, unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und kann der Versicherungsnehmer deswegen die Beseitigung des Mangels verweigern, so fällt auch die angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung, vgl. § 638 BGB) unter den Versicherungsschutz.
- 1.3.2 Ansprüche auf Ersatz des merkantilen Minderwertes, Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2. Versicherungsfall

- 2.1 Versicherungsfall im Sinne dieser Versicherung ist jede Geltendmachung von Mängelansprüchen während der in Ziffer 5.2 bestimmten Dauer der Leistungsverpflichtung des Versicherers für Mängel.
- 2.2 Mehrere zeitlich zusammenhängende Mängel aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst,
- die Prüfung des Versicherungsfalles,
 - die Befriedigung berechtigter Mängelansprüche gegen den Versicherungsnehmer durch Zahlung einer Entschädigung sowie
 - die Abwehr unberechtigter Mängelansprüche gegen den Versicherungsnehmer.

Berechtig sind Mängelansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Nacherfüllung einschließlich der Mangelbeseitigung oder zur Zahlung des Minderungsbetrages (siehe Ziffer 1.3) verpflichtet und der Versicherer dadurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, sowie Versäumnisurteile, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis, Vergleich oder Versäumnisurteil bestanden hätte.

- 3.1.1 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Versicherungsfalles oder zur Abwehr der Mängelansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über die versicherten Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten. Die Aufwendungen des Versicherers für diese Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe aber Ziffer 3.1.2).
- 3.1.2 Übersteigen die berechtigten Ansprüche die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt.
- 3.1.3 Falls eine von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Mängelanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze für alle Versicherungsfälle, die im Zusammenhang mit den versicherten Bauleistungen stehen. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle sind auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 3.3 Der Versicherungsnehmer hat sich je geltend gemachtem Mangel mit 10 % an der vom Versicherer zu zahlenden Entschädigung, mindestens jedoch mit 2.500 EUR, selbst zu beteiligen (Selbstbehalt), soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart worden ist.
- 3.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Ausgabe des Zertifikates (siehe Ziffer 10.2 und 10.3) zu verweigern, solange
- ihm nicht alle Protokolle der vorgeschriebenen Baubegehungen vorliegen;
 - der Beitrag und die Kosten der gutachterlichen Baubegleitung nicht beglichen werden und / oder
 - die Verpflichtungen nach Ziffer 11.2.3 vom Versicherungsnehmer nicht erfüllt werden.

4. Geltungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Bauleistungen, die nach deutschem bautechnischen Regelwerk innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

- 5.1 Die Versicherung beginnt – vorbehaltlich vertragsgemäßer Beitragszahlung (siehe. Ziffer 9) – zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt oder mit dem tatsächlichen Beginn der vertraglich geschuldeten Bauarbeiten durch den Versicherungsnehmer.
- 5.2 Die Leistungsverpflichtung des Versicherers für Mängel beginnt mit der Fertigstellung der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung und deren Schlussabnahme (siehe Ziffer 1.2.2 und 8.2). Sie erstreckt sich auf alle versicherten Ansprüche wegen Mängeln, die während der im Bau-/Bauträgervertrag vereinbarten Verjährungsfristen – spätestens jedoch bis 5 Jahre nach Schlussabnahme – erstmalig auftreten und dem Versicherer spätestens 5 Jahre und 1 Monat nach Schlussabnahme gemeldet werden.
- 5.3 Werden während der Verjährungsfrist Mangelbeseitigungsarbeiten ausgeführt, so beginnt der Versicherungsschutz hinsichtlich der Teilleistungen, die Gegenstand der Mangelbeseitigungsarbeiten waren, erneut mit deren Abnahme. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Mangelbeseitigungsarbeiten von Unternehmen ausgeführt werden, die in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind (Versicherungsnehmer und Subunternehmer).

Für die Dauer des Versicherungsschutzes gelten die Regelungen der Ziffer 5.2, Satz 2, entsprechend. Eine erneute Nachbesserung der bereits nachgebesserten Teilleistungen führt nicht mehr zur Verlängerung der Dauer des Versicherungsschutzes.

6. Entschädigungsleistungen des Versicherers

- 6.1 Ist die Leistungsverpflichtung des Versicherungsnehmers wegen Mängelansprüche mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die fälligen Entschädigungsbeträge abzüglich des Selbstbehaltes an den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen auszuzahlen oder ihn innerhalb dieser Frist von berechtigten Ansprüchen des Auftraggebers (Bauherrn) oder Erwerbers freizustellen, wenn
- er seinerseits die notwendigen Mangelbeseitigungsarbeiten durchgeführt hat oder
 - er die notwendigen Mangelbeseitigungsarbeiten hat durch Dritte durchführen lassen und bezüglich der hieraus resultierenden Kosten in Vorleistung gegangen ist oder
 - die Voraussetzungen für eine Minderung (siehe Ziffer 1.3.1) vorliegen.

- 6.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um den Mangel an den Bauleistungen zu beseitigen. Hierzu gehören auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Mangelbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- 6.1.2 Erfolgt die Mangelbeseitigung im Rahmen einer eigenen vertraglichen Verpflichtung zur Nacherfüllung des den Mangel beseitigenden Unternehmens, werden nur die Selbstkosten erstattet. Die Entschädigungsleistung erfolgt in diesem Fall ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn sowie allgemeine Geschäftskosten.
- 6.1.3 Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird vom Versicherer eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, sobald der Grund und die Höhe des Anspruchs auf Entschädigung vollständig festgestellt sind.
- 6.2 Schadensuchkosten werden – sofern im Versicherungsschein keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist – im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 EUR erstattet. Schadensuchkosten entstehen, wenn ein Schaden zwar erkannt, die Schadensstelle aber unklar ist und erst gefunden werden muss.
- 6.3 Die Wertgrenze für Ansprüche wegen optischer Mängel – versichert sind ausschließlich erhebliche optische Mängel – beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 20.000 EUR.
- 6.4 Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherungsnehmer genommenen Versicherung beruht.

7. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Ansprüche aller Personen, die den Mangel vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
- 7.2 Mängel an der Bauleistung, die durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Versicherten, es sei denn, dass er nach den besonderen Umständen des Falles hinreichend Grund zu der Annahme hatte, die Zuwiderhandlung werde keine Nachteile für den Geschädigten zur Folge haben oder sie werde von dem Geschädigten oder dem sonst Berechtigten genehmigt werden.
- 7.3 Mängelansprüche des Auftraggebers (Bauherrn) oder Erwerbers, soweit diese Ansprüche nicht auf Nacherfüllung im Sinne von § 635 BGB, auf Mangelbeseitigung im Sinne von § 13 Ziffer 5 VOB/B oder auf Minderung gerichtet sind (vgl. Ziffer 1.3).
- 7.4 Ansprüche wegen Mängel, die bei den einzelnen Baustellenbegehungen und/oder bei der Schlussabnahme festgestellt, in Begehungsprotokollen und/oder im Abnahmeprotokoll festgehalten und vom Versicherungsnehmer nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt wurden.
- 7.5 Ansprüche wegen Mängeln an Gemeinschaftseigentum
- 7.6 Ansprüche wegen Mängel
 - 7.6.1 aus dem Versagen von Mess-, Steuerungs-, Sicherungs- und Regeltechnik an haustechnischen Anlagen, wie z.B. Heizungs-, Belüftungs-, Brandschutz-, Klimaanlage u. ä., deren Ursache in einem mangelhaften Produkt des jeweiligen Herstellers liegt. Der Versicherungsschutz für Bauleistungen, die auf die Erstellung der oben genannten haustechnischen Anlagen gerichtet sind, bleibt davon unberührt;
 - 7.6.2 an der Bauleistung durch Baustoffe oder Bauteile, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft worden sind oder für die ein Brauchbarkeitsnachweis nicht erbracht worden ist;
 - 7.6.3 aus der Verwirklichung des Baugrundrisikos;
 - 7.6.4 der Raumakustik;
 - 7.6.5 an Außenanlagen einschließlich Bepflanzungen und Aussaat;
 - 7.6.6 für die zugunsten des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht;
 - 7.6.7 an Bauvorhaben, bei denen der Versicherungsnehmer zugleich Bauherr ist;
 - 7.6.8 an Gewerken, die der Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber in Eigenleistung erbracht hat;
 - 7.6.9 an der Bauleistung, deren Ursache in einer mangelhaften Planung liegt.
 - 7.6.10 – abweichend von Ziffer 6.3 – an Verputzarbeiten (z. B. Putzrisse), die sich innerhalb technischer Toleranzen bewegen.
- 7.7 Ansprüche wegen Kosten, die bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung von vornherein angefallen wären (Sowiesokosten).
- 7.8 Ansprüche auf Ersatz des merkantilen Minderwertes und Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden.
- 7.9 Ansprüche, die aus einer vorzeitigen Beendigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber resultieren.
- 7.10 Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen.
- 7.11 Ansprüche aus Wartungs- und Inspektionsverträgen.
- 7.12 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind, z. B. aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung.
- 7.13 Ansprüche, die von juristischen Personen geltend gemacht werden, die vom Versicherungsnehmer geleitet werden, die ihm gehören oder an denen er beteiligt ist.

- 7.14 Ansprüche, die von juristischen oder natürlichen Personen geltend gemacht werden, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.
- 7.15 Ansprüche, die von Angehörigen des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Das Gleiche gilt, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind,

- in der Person eines gesetzlichen Vertreters oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder
- bei Unternehmen, die von einem Angehörigen (siehe oben) des Versicherungsnehmers oder des gesetzlichen Vertreters oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind beispielsweise

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelunternehmen);
- der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Unternehmen.

8. Gutachterliche Baubegleitung und Abnahme der Bauleistungen

- 8.1 Die versicherten Bauleistungen werden durch einen vom Versicherer bestimmten Bausachverständigen in Form von Baustellenbegehungen, die nach Abschluss bestimmter Bauphasen durchgeführt werden, begleitet. Die letzte Baustellenbegehung ist nach Fertigstellung der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung, spätestens im zeitlichen Zusammenhang mit der förmlichen Schlussabnahme oder der Ingebrauchnahme der versicherten Bauleistung durch den Auftraggeber (Bauherrn) oder Erwerber, durchzuführen (siehe Ziffer 8.2).
- 8.1.1 Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt den Versicherer, den Bausachverständigen in seinem Namen und auf seine Rechnung zu beauftragen. Die durch die Beauftragung des Bausachverständigen anfallenden Kosten sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 8.1.2 Die Anzahl der im Einzelfall durchzuführenden Baustellenbegehungen und der jeweilige Prüfumfang werden zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgestimmt (siehe auch Ziffer 11.2.1).
- 8.1.3 Unmittelbar nach der Beauftragung des Bausachverständigen und vor dem Beginn der Arbeiten auf der Baustelle hat bezüglich des versicherten Bauvorhabens eine Abstimmung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Sachverständigen hinsichtlich des Umfangs und der Termine der einzelnen Baustellenbegehungen zu erfolgen. Die dabei festzulegenden Begehungstermine einschließlich der während der einzelnen Begehungstermine in Augenschein zu nehmenden Gewerke sind in einem Terminblatt festzuhalten. Ein Exemplar des Terminblattes ist unverzüglich dem Versicherer zu übermitteln.
- 8.1.4 Nach jeder Baustellenbegehung wird durch den Bausachverständigen ein Begehungsprotokoll für den Versicherer und den Versicherungsnehmer erstellt, das den Prüfumfang, etwaige Mängel sowie noch ausstehende Restleistungen dokumentiert.
- 8.2 Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der gesamten versicherten Bauleistung ist zwischen dem Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber und dem Versicherungsnehmer eine Schlussabnahme (siehe Ziffer 1.2.2) durchzuführen. Die dabei festgestellten Mängel und noch ausstehenden Restleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 8.3 Die Feststellungen der Begehungsprotokolle und des Protokolls der förmlichen Schlussabnahme, soweit eine förmliche Schlussabnahme stattgefunden hat, bilden die Grundlage bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungsverpflichtung des Versicherers für Mängel (siehe auch Ziffer 7.4).

9. Beitragsberechnung, Beitragszahlung, Beginn des Versicherungsschutzes, Folgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung, Beitragsrückerstattung

- 9.1 Der einmalige Beitrag wird aus der Nettobausumme der werkvertraglich geschuldeten Bauleistungen (Nettobausumme aller Einzelgewerke) berechnet, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer bei Antragstellung mitteilt.
- 9.2 Der einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 9.3 Die Versicherung beginnt – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffer 9.2 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- Wird der Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 9.4 Zahlt der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.5 Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Dem Versicherer steht im Fall eines Rücktritts ein Anspruch auf Erstattung seiner aus diesem Versicherungsverhältnis entstandenen Verwaltungskosten in Höhe von 30 % des Versicherungsbeitrages, maximal jedoch 1.500 EUR, zu.

- 9.6 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 9.7 Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers gestellt, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der fällige Beitrag zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht gezahlt war. Der Rücktritt kann nicht dadurch abgewendet werden, dass der aus dem Versicherungsvertrag begünstigte Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber den Beitrag nachentrichtet.
- 9.8 Entfällt der Versicherungsschutz hinsichtlich einer Bauleistung gem. Ziffer 1.2.3, erfolgt eine Rückerstattung des darauf entfallenden Versicherungsbeitrages abzüglich einer Pauschale für Verwaltungskosten des Versicherers in Höhe von 30 %, maximal jedoch in Höhe von 1.500 EUR. Die Kosten für bereits erbrachte Leistungen, insbesondere Sachverständigenkosten, werden nicht erstattet.

10. Rechtsstellung des Auftraggebers (Bauherrn) oder Erwerbers vor und nach Eintritt der Insolvenz des Versicherungsnehmers

- 10.1 Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig beendet (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung), ist der Versicherer verpflichtet, dies dem Auftraggeber (Bauherrn) mitzuteilen.
- 10.2 Das Bestehen des Versicherungsvertrages wird gegenüber dem Auftraggeber (Bauherrn) oder Erwerber in einem Zertifikat dokumentiert, das dem Versicherungsnehmer nach Schlussabnahme (siehe auch Ziffer 13.3 i. V. m. Ziffer 11.2.3) übermittelt wird. Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Bauherrn) oder Erwerbers ergeben sich aus diesem Zertifikat.
- Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber insofern auf Einwendungen, die ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag zustehen (vgl. § 334 BGB), soweit diese nicht im Zertifikat genannt sind.
- 10.3 Bei Eintritt der Insolvenz des Versicherungsnehmers (Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder deren Ablehnung mangels Masse) nach Abnahme der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung erwirbt der Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber das Recht, die Mängelansprüche (Ersatz von Mangelbeseitigungskosten oder Erstattung des Minderungsbetrages) unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen und die Versicherungsleistung an sich zu fordern (Direktanspruch). Er erwirbt dieses Recht mit der Übergabe des in Ziffer 10.2 genannten Zertifikates.
- Im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers vor Schlussabnahme der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung besteht kein Versicherungsschutz aus dieser Versicherung.
- Die Abnahme von Teilen der vertraglich vereinbarten Bauleistung (Teilabnahme) vor der Schlussabnahme der gesamten vertraglich vereinbarten Bauleistung begründet im Fall der Insolvenz des Versicherungsnehmers vor der Schlussabnahme keine Leistungspflichten des Versicherers aus dieser Versicherung.
- 10.4 Der Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber hat das Vorliegen eines Mangels im Sinne der Ziffer 1.2 dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Verletzt der Auftraggeber (Bauherr) diese Anzeigepflicht vorsätzlich, verliert er seinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen (vgl. Ziffer 6).
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Auftraggebers (Bauherrn) oder Erwerbers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Weist der Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt sein Anspruch auf Entschädigungsleistungen bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber nachweist, dass die Verletzung der Anzeigepflicht weder Einfluss auf die Feststellung des Mangels noch auf die Bemessung der Höhe der Mangelbeseitigungskosten oder des Minderungsbetrages hatte.
- 10.5 Im Rahmen des Direktanspruchs hat der Auftraggeber (Bauherr) oder Erwerber von den Mangelbeseitigungskosten oder dem Minderungsbetrag je geltend gemachtem Mangel den Betrag von 500 EUR selbst zu tragen (Selbstbehalt).
- 10.6 Auf Verlangen wird vom Versicherer eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, sobald der Grund und die Höhe des Anspruches auf Entschädigung vollständig festgestellt sind.

11. Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

11.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.2 Pflichten und Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

11.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Baustellenbegehungen im Sinne der Ziffer 8.1 zu koordinieren. In diesem Zusammenhang hat er in Abstimmung mit dem Bausachverständigen das Terminblatt zu erstellen (siehe Ziffer 8.1.3) und ist für die Abstimmung der einzelnen Begehungstermine mit dem Bausachverständigen verantwortlich. Er hat ferner durch entsprechende Anweisung an das Bauleitungspersonal sicherzustellen, dass die Baustellenbegehungen vereinbarungsgemäß stattfinden.

Wird das versicherte Bauobjekt in Gebrauch genommen, ohne dass die förmliche Schlussabnahme stattfindet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

11.2.2 Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem Versicherer alle nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages stattfindenden wesentlichen Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges (z. B. Änderung der Statik, der Haus- und Gebäudetechnik etc.) einschließlich der ihm bekannten wesentlichen Änderungen der Eigenleistungen des Auftraggebers (Bauherrn) oder Erwerbers unverzüglich in Textform anzuzeigen (siehe auch Ziffer 1.1 Abs. 2) und ihm die dadurch bedingten notwendigen technischen Kontrollen zu gestatten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese geänderten Leistungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden sollen bzw. bedingungsgemäß eingeschlossen sind oder nicht.

11.2.3 Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Schlussabnahme (siehe Ziffer 1.2.2) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die nachfolgend genannten Unterlagen zu übermitteln:

- das vom Versicherungsnehmer und dem Auftraggeber (Bauherrn) oder Erwerber unterschriebene Protokoll der förmlichen Abnahme,
- den Nachweis über die Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten,
- die vollständige Auflistung der am Bau beteiligten Subunternehmer.

11.3 Pflichten und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.3.1 Jeder Versicherungsfall (Erhebung von Mängelansprüchen gegen den Versicherungsnehmer) ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (siehe Ziffer 15).

11.3.2 Wird gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des versicherten Bauvorhabens ein Mängelanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

11.3.3 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Mangelbeseitigung muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

11.3.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Mangels zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles dient, soweit es für ihn zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Mangels sowie bei der Ermittlung des Mangels und bei der Mängelregulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Mängelberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und sämtliche den Versicherungsfall betreffenden Schriftstücke auf Anforderung des Versicherers zur Verfügung zu stellen.

11.3.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Mängelanspruch (siehe Ziffer 1.3) gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

12. Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

12.1 Rücktritt des Versicherers

12.1.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder nicht richtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

12.1.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

12.1.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht im Falle eines Rücktritts ein Anspruch auf Erstattung seiner aus diesem Versicherungsverhältnis entstandenen Verwaltungskosten in Höhe von 30 % des Versicherungsbeitrages, maximal jedoch 1.500 EUR, zu.

12.2 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

12.2.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 12.2.2 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

12.3 **Ausübung der Rechte nach Ziffer 12.1 und 12.2**

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 12.1. und 12.2 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt, er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 12.1 und 12.2 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffer 12.1 und 12.2 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

12.4 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer ein Anspruch auf Erstattung seiner aus diesem Versicherungsverhältnis entstandenen Verwaltungskosten in Höhe von 30 % des Versicherungsbeitrages, maximal jedoch 1.500 EUR, zu.

13. **Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- 13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer diesen Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 13.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtslage hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht oder die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 13.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

14. **Übergang des Unternehmens des Versicherungsnehmers auf einen Dritten**

14.1 **Übergang des Unternehmens**

- 14.1.1 Wird das Unternehmen des Versicherungsnehmers an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn das Unternehmen des Versicherungsnehmers

- aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsgeschäftes von einem Dritten übernommen wird oder
- nach dem Tod des Versicherungsnehmers auf die Erben übergeht, soweit diese den Betrieb weiterführen.

- 14.1.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung in Schriftform gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 14.1.3 Der Übergang des Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem bisherigen Versicherungsnehmer bestehenden Vertrag mit dem Dritten nicht abgeschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von dem Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer der Übergang zu dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

14.2 Beitragszahlung bei Unternehmensübergang

Endet das Versicherungsverhältnis gemäß Ziffer 14.1.2 steht dem Versicherer ein Anspruch auf Erstattung seiner aus diesem Versicherungsverhältnis entstandenen Verwaltungskosten in Höhe von 30 % des Versicherungsbeitrages, maximal jedoch 1.500 EUR, zu.

Wird das Versicherungsverhältnis nach dem Übergang des Unternehmens auf einen Dritten nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag als Gesamtschuldner.

15. Anzeigen und Willenserklärungen

- 15.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Niederlassung gerichtet werden.
- 15.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung oder Umfirmierung des Versicherungsnehmers.
- 15.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 15.2 entsprechende Anwendung.

16. Verjährung

- 16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 16.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

17. Zuständiges Gericht

- 17.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 17.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 17.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

18. Bedingungsanpassung

- 18.1 Einzelne Bedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,
 - wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
 - bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
 - wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und den Versicherer zur Abänderung auffordertund dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes;
- Deckungsausschlüsse und
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

- 18.2 Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.
- 18.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt zu geben, wobei Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern sind. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

SB Regelungen für die BGV

Gewerk	SB in EUR je Schadenfall
Abdichtungsbetriebe	2500,-
Bodenverlegbetriebe	750,-
Dachdeckerbetriebe (Steildach)	1000,-
Dachdeckerbetriebe (Flachdach)	2500,-
Estrichlegebetriebe	2500,-
Elektroinstallationsbetriebe	750,-
Fliesen- und Plattenverlegebetriebe	1000,-
Heizung-, Sanitär- und Klimainstallationsbetriebe	1000,-
Maler- und Lackierbetriebe (Innenanstriche)	750,-
Maler- und Lackierbetriebe (Außenanstriche)	2500,-
Rohbau/Hochbau	2500,-
Stuck-, Putzbetriebe (Innen)	1000,-
Stuck-, Putzbetriebe (Außen)	2500,-
Trockenbaubetriebe	2500,-
Tischlereibetriebe	1000,-
Zimmereibetriebe (bei Trocken- bauarbeiten 2500,-)	1000,-

Stand 01.01.2013